



Mein Recht

... bei Arbeitsunfall und Berufskrankheiten

Hans-Jürgen Urban:
Reformbedarf im Berufs-
krankheitenrecht **Seite 3**

Die Prüfung der
Berufsgenos-
schaften **Seite 4/5**

Ansprüche gegen-
über Arbeitgeber
und Kollegen **Seite 7**

In vielen Berufen gibt es Gefahrensituationen, aus denen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten resultieren können. Zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren im Arbeitsleben tragen Arbeitgeber und Berufsgenossenschaft (BG) gemeinsam Verantwortung. Für die Rehabilitation und den Ausgleich von erlittenen Unfall- oder Krankheitsfolgen ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig.

Oft sind Arbeitnehmer unsicher, wie sie sich verhalten sollen, wenn ein Arbeitsunfall passiert ist oder der Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit besteht. Doch die ersten Schritte sind oft entscheidend und nehmen erheblichen Einfluss auf die spätere Entscheidung der BG. Mit dieser Ausgabe von »Mein Recht...« wollen wir daher über das Thema informieren und wichtige Praxistipps an die Hand geben.

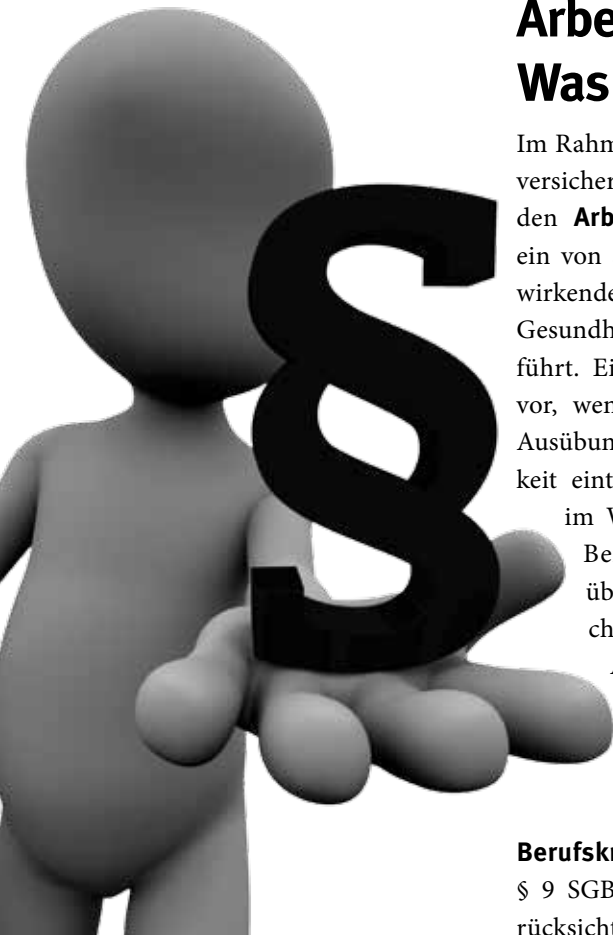
Fragen und Antworten

Zu weiteren wichtigen Fragen findest Du unsere Ratschläge auf **Seite 8**



Recht kurz und knapp

Arbeitsunfall und Berufskrankheit: Was ist das?



Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung definiert § 8 SGB VII den **Arbeitsunfall**. Ein Unfall ist ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt. Ein Arbeitsunfall liegt dann vor, wenn dieses Ereignis bei der Ausübung einer versicherten Tätigkeit eintritt, wenn der Unfall also im Wesentlichen die Folge der Berufsausübung oder Ausübung einer sonstigen versicherten Tätigkeit ist. Liegt ein Arbeitsunfall vor, können Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beansprucht werden.

Berufskrankheiten (BK) sind in § 9 SGB VII geregelt. Es wird berücksichtigt, dass mit der Ausübung

verschiedener Berufe erhöhte Gesundheitsrisiken verbunden sind, die zu bestimmten Krankheiten führen können. Es ist stets zwischen berufsabhängiger und berufsbedingter Schädigung zu unterscheiden. Für eine Berufskrankheit ist eine längere Einwirkungszeit spezieller schädigender Einflüsse bei der versicherten Tätigkeit erforderlich. Generell können nur solche Erkrankungen anerkannt werden, die entweder in der bestehenden Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind oder nach herrschendem wirtschaftlichem Erkenntnisstand dort künftig aufzunehmen sind. Bei vielen Krankheitsbildern wird als Voraussetzung zur Anerkennung als Berufskrankheit zusätzlich verlangt, dass die schädigende Tätigkeit aufgegeben wird.

Ein Fall für die BG: Was nun?

Sobald ein Arbeits- oder Wegeunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen zur Folge hat, muss der Arbeitgeber oder der behandelnde Arzt den Unfall bei der Berufsgenossenschaft melden. Wenn der Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht, muss dies ebenfalls vom Arbeitgeber oder Arzt gemeldet werden. Man kann aber auch selbst den Antrag bei der BG stellen. Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat von der Anzeige in Kenntnis setzen, sowie die Sicherheitsfachkraft informieren. Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sollten von der Anzeige eine Kopie verlangen (§193 Abs. 4 S. 2 SGB VII).

Nach Eingang der Meldung nimmt der Unfallversicherungsträger Kontakt mit dem Versicherten auf, um den gesamten Sachverhalt zu ermitteln. Dabei werden die Krankengeschichte und die Arbeitsvorgeschichte geklärt. Eine Arbeitsplatzbesichtigung und Messungen von Belastungen am Arbeitsplatz sind oft bei der Klärung des Vorliegens einer Berufskrankheit notwendig. Bei einem Arbeitsunfall

wird der Unfall meist vom sogenannten Durchgangsarzt (D-Arzt) aufgenommen. Durchgangsarzte haben eine besondere fachliche Qualifikation auf dem Gebiet der Unfallchirurgie und verfügen über eine besondere Zulassung durch die BGen. Die BG prüft dann den Ursachenzusammenhang. Hier werden oft fachärztliche Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen eingeholt. Die BG muss den Versicherten mehrere (meist drei) Gutachter zur Auswahl geben.

Erstaussage von Bedeutung

Direkt nach einem Arbeitsunfall kommt es auf besonnenes und richtiges Handeln an. Die ersten Angaben werden regelmäßig entscheidend dafür sein, ob ein Arbeitsunfall anerkannt wird. Die Angaben zum Unfallhergang, wie auch die Ermittlungsergebnisse der BG bei Untersuchungen im Betrieb im Rahmen einer BK sollten Betroffene genau prüfen. Rechtlicher Rat sollte daher bereits frühzeitig eingeholt werden.

Reformbedarf im Berufskrankheitenrecht

Es besteht ein enormes Missverhältnis zwischen Verdachtsmeldungen und der Anerkennungen von Berufskrankheiten. Viel zu viele Verfahren scheitern daran, dass die Betroffenen den rechtlich erforderlichen Nachweis für die berufliche Verursachung nicht zweifelsfrei erbringen können. Die Gründe dafür sind vielfältig: Es kann sein, dass beim Arbeitgeber keine Unterlagen über die Arbeitsbelastungen vorliegen, dass der Betrieb gar nicht mehr besteht oder dass Unterlagen fehlen, weil der Arbeitsplatz oft gewechselt wurde.

Das muss sich ändern: Es darf nicht sein, dass Betroffenen wegen zu hoher gesetzlicher Hürden für die Anerkennung ihre eigentlich berechtigten Ansprüche verwehrt werden. Insbesondere in den Fällen, in denen Versicherte ihr Recht nur deshalb nicht erhalten,

weil es Versäumnisse anderer Stellen gibt, ist eine gesetzliche Erleichterung der Beweislast erforderlich. Denkbar wäre auch, dass durch eine Umkehr der Beweislast die Berufsgenossenschaft in die Beweispflicht genommen wird. Wenn sie dann nicht nachweisbar belegen kann, dass die Erkrankung keine berufliche Ursache hat, würde dies zugunsten des Versicherten ausfallen.

Auch ein schnelleres Handeln des Verwaltungsgebers, der für die Aufnahme weiterer Erkrankungen in die Berufskrankheitenliste verantwortlich ist, ist notwendig. Aktuelle Erkenntnisse über arbeitsbedingte Erkrankungen müssen schneller als bisher daraufhin überprüft werden, ob sie durch die Liste abgedeckt sind oder ob es einer Änderung oder Ergänzung bedarf. Notwendige Änderungen müssen zügig umgesetzt werden. Dies gilt gerade

auch im Hinblick auf die wachsende Zahl psychischer Erkrankungen.

Auch bei der Anerkennungspraxis muss sich etwas ändern. Für die Betroffenen sind die Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Begutachtungen, häufig nicht transparent. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Betroffenen stärker eingebunden werden und Gutachter müssen mit der gebotenen Objektivität an die Beurteilung herangehen.

Es wird Zeit, dass die Probleme bei der Anerkennung von Berufskrankheiten und das Leid der Betroffenen endlich zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte werden. Dafür macht sich die IG Metall auch weiterhin stark.



▲ Hans-Jürgen Urban, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall

Absicherung durch die BG: Welche Leistungen gibt es?

Wenn die Erwerbsfähigkeit (MdE = Minderung der Erwerbsfähigkeit) durch einen Versicherungsfall, Unfall oder Berufskrankheit, über die 26. Woche hinaus mit mindestens 20 v.H. (20 MdE) gemindert ist, besteht ein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Besteht nur ein Versicherungsfall mit einer MdE von unter 20, so wird hieraus keine Rente bezahlt. Mehrere Versi-

cherungsfälle mit einer MdE von mindestens 10 werden einzeln bewertet und berechnet. Liegen mindestens zwei Versicherungsfälle mit einer MdE von mindestens 10 vor, so führt dies zu einer Rentenleistung ($2 \times 10 \text{ vH} = 20 \text{ vH}$; sog. Stützrententatbestand).

Als Berechnungsgrundlage werden alle Einkünfte aus Erwerbstätigkeit im Jahr vor dem Versicherungsfall zu einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) zusammen gerechnet. Die Satzung der Berufsgenossenschaft kann bestimmen, bis zu welcher Gesamthöhe die Einkünfte berücksichtigt werden. Die Vollrente bei einer MdE von 100 beträgt 60 Prozent des JAV.

Die gesetzliche Verletztenrente ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt im Rahmen des Jah-

ressteuerausgleiches. Sie erhöht also die Steuerlast auf die zu versteuernden anderen Einkünfte (z.B. den Arbeitslohn). Die Verletztenrente ist sozialversicherungsfrei. Mit ihr kann demnach auch kein Krankenversicherungsschutz begründet werden. Dieser kann aber ggf. auf anderer Grundlage bestehen.

Neben den Renten gehören auch Heilbehandlungen, Leistungen zur Rehabilitation, Verletztengeld, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (insb. Pflegegeld), sowie Sterbegeld, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles der BG stirbt, zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Beispiel

Die Summe aller Einkünfte beträgt 50 000 Euro in den letzten zwölf Monaten vor einem Arbeitsunfall. Die Vollrente beträgt $50\,000 \text{ Euro} \times 60 \text{ Prozent} = 30\,000 \text{ Euro}$. Bei einer MdE von 20 ergibt das eine jährliche Nettorentenleistung von 6 000 Euro, mit einem monatlichen Zahlbetrag von 500 Euro Nettozahlbetrag.

Hinweis

Weitere Informationen finden sich auch in der Broschüre »Tipps für den Arbeitsplatz Nr. 47, Juni 2013«.

Die Prüfung der Berufsgenossenschaft bei ...

...Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit (siehe § 8 SGB VII). Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, wird anhand folgender Kriterien geprüft:

Versicherte Tätigkeit

Die BG prüft zunächst, ob der Unfall bei einer versicherten Tätigkeit passierte. Eine solche liegt vor, wenn die unfallbringende Verrichtung in einem inneren Zusammenhang zur generell versicherten Tätigkeit steht und nicht etwa dem eigenwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen ist. Geschieht der Unfall z. B. beim Rauchen während einer Arbeitsunterbrechung, liegt kein Arbeitsunfall vor, da diese Tätigkeit grundsätzlich eigenwirtschaftlich und damit nicht versichert ist (BSG, 20.02.2001 – B 2 U 6/00 R).

Zeitlich begrenztes Ereignis

Ein Unfall i. S. der Unfallversicherung liegt bei einem zeitlich begrenzten Ereignis vor. In der Rechtsprechung hat sich hierfür die Dauer einer Arbeitsschicht herausgebildet (BSG, 26.09.1962 – 2 RU 191/59).

Eine Schädigung, die erst nach einer dauerhaften Einwirkung am Arbeitsplatz zutage tritt, kann aber als Berufskrankheit zu prüfen sein.

Von außen auf den Körper einwirkend

Das zum Unfall führende Ereignis muss durch eine Einwirkung auf den Körper von außen zustande kommen. Mit dieser Voraussetzung wird die Abgrenzung zu Gesundheitsschäden aufgrund innerer Ursachen vorgenommen. »Innere Ursachen« sind

aus dem Menschen selbst kommende Gründe. Ein epileptischer Anfall am Arbeitsplatz, aufgrund dessen es zu einer Verletzung kommt, kann als innere Ursache gewertet werden.

Das BSG ging jüngst in seiner Abgrenzung noch weiter. Schon der nach außen (durch eine Handlung) erkennbare Wille, keine versicherte Tätigkeit mehr ausüben zu wollen, führt zum Verlust des Versicherungsschutzes (BSG, 04.07.2013 – B 2 U 3/13 R).

Abzugrenzen ist auch die sogenannte Gelegenheitsursache. Hiermit ist ein Ereignis gemeint, das nur bei Gelegenheit der Arbeitsleistung auftritt, aber auch jederzeit sonst, bei normaler Belastung hätte auftreten können (BSG, 12.04.2005 – B 2 U 27/04 R und 09.05.2006 – B 2 U 1/05 R), z. B. eine bereits vorgeschädigte Kniesehne, die dann gänzlich reißt.

Gesundheitsschaden

Durch das Unfallereignis muss es zu einem Gesundheitsschaden beim Versicherten gekommen sein. Eine bloße Einwirkung auf den Körper ohne einen Gesundheitsschaden reicht nicht aus. Als Gesundheitsschäden sind auch psychische Beeinträchtigungen anzusehen. Es muss keine körperliche Verletzung vorliegen.

Ursachenzusammenhang

Durch das Wort »infolge« in § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII wird ausgedrückt, dass sowohl ein kausaler Zusammenhang zwischen der Verrichtung im Rahmen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall, als auch zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden erforderlich ist. Man spricht von haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität. Mit Hilfe dieser

Prüfungsschritte soll gewährleistet werden, dass nur solche Schäden als Arbeitsunfälle anerkannt und von der Unfallversicherung übernommen werden, die durch die versicherte Tätigkeit verursacht wurden.

Haben mehrere Ursachen zum Schaden beigetragen, spricht man von konkurrierender Kausalität. Wird festgestellt, dass eine versicherte Teilursache im Vergleich mit anderen unversicherten Ursachen für einen bestimmten Gesundheitsschaden wesentlich ist, führt dies zur vollen Haftung für den gesamten Schaden, sog. Alles-oder-nichts-Prinzip.

...Berufskrankheiten

Welche Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden können, regelt eine Verordnung der Bundesregierung, in deren Anlage die Berufskrankheitenliste zu finden ist (Berufskrankheiten-VO). Dort werden nur solche Krankheiten aufgenommen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Dadurch wird von den Volkskrankheiten abgegrenzt, an denen jedermann unabhängig von der jeweiligen Tätigkeit erkranken kann.

Einige Krankheiten gelten erst dann als Berufskrankheiten, wenn Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen ausgeübt werden und sie dadurch verursacht worden sind, z. B. Infektionskrankheiten. Diese werden grundsätzlich nur dann als Berufskrankheiten anerkannt, wenn der er-

Oberbegriffe der BK-Liste:

- ➔ durch **chemische Einwirkungen** verursachte Krankheiten: Hauterkrankungen und Erkrankungen durch Metalle/Halbmehalle, Lösungsmittel und Pestizide
- ➔ durch **physikalische Einwirkungen** verursachte Krankheiten: Wirbelsäulenerkrankungen aufgrund schwerer Lasten, Lärmschwerhörigkeit, Erkrankungen durch Vibrationen, Druckluft, Strahlung
- ➔ durch **Infektionserreger oder Parasiten** verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten
- ➔ **Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells:** durch anorganische Stäube, durch Asbestfasern, Silikose
- ➔ **Hautkrankheiten**
- ➔ **Krankheiten sonstiger Ursache:** Augenzittern der Bergleute

krankte Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig war.

Unterlassungszwang

Andere Berufskrankheiten fordern für ihre Anerkennung, dass der Erkrankte alle Tätigkeiten unterlassen muss, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. Dazu gehören insbesondere bestimmte Erkrankungen der Bandscheiben und bestimmte Atemwegserkrankungen, die berufsbedingt verursacht wurden.

»Wie-Berufskrankheiten«

Eine Krankheit, die nicht in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgelistet ist, kann vom Unfallversicherungsträger auch wie eine Berufskrankheit anerkannt werden (sog.

»Wie-Berufskrankheit«). Dies setzt voraus, dass die Krankheit nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht ist, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind (§ 9 Abs. 2 SGB VII). Durch diese Regelung sollen auch die Krankheiten wie Berufskrankheiten entschädigt werden, die noch nicht förmlich in die Berufskrankheitenliste aufgenommen werden konnten (hierzu: BSG, 19.06.2013 – B 2 U 3/12 R und B 2 U 6/12 R).

Praxistipp

Wegen der vielfältigen Fallgestaltungen sollte man sich dringend rechtlich beraten lassen, wenn es um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit geht.

Der Wegeunfall

Der Wegeunfall ist ein Unterfall des Arbeitsunfalls. Versichert sind Unfälle, die beim Zurücklegen eines mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit (i. d. R. der Weg von der Wohnung zur Arbeit und zurück) auftreten. Nicht ausschlaggebend ist, ob der Weg z. B. zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Pkw oder mit dem ÖPNV zurückgelegt wird.

Beginn und Ende des Weges

Beginn und Ende des Weges sind im Regelfall durch die Wohnung und den Betrieb gekennzeichnet. Beim Verlassen der Wohnung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Durchschreiten der Außentür des (Mehrfamilien-)Hauses. Mit dem Durchschreiten des Betriebs-/Werkstores endet grundsätzlich der Versicherungsschutz wegen eines Wegeunfalls.

Dann beginnt der Schutz aufgrund der versicherten Tätigkeit.

Kürzeste Wegstrecke

Grundsätzlich ist der kürzeste Weg zwischen Wohn- und Beschäftigungs-ort im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt. Ausnahmen können im Einzelfall vorliegen.

Unterbrechungen und Wegeabweichungen

Der versicherte Zweck ist das Erreichen der Arbeitsstätte oder der Wohnung. Sobald der Versicherte auf diesem Weg jedoch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, wird der Versicherungsschutz unterbrochen (BSG, 04.07.2013 – B 2 U 3/13 R). Eigenwirtschaftliche Interessen sind z. B. Einkauf, Tanken, etc. Wenn der Weg auf das ursprüngliche Ziel innerhalb von zwei Stunden wieder aufgenommen wird, kann der Versiche-

rungsschutz wieder aufleben (BSG, 30.10.2007 – B 2 U 26/06 R). Bei längeren Unterbrechungen besteht auch nach Rückkehr auf den versicherten Weg kein Versicherungsschutz mehr.

Dritter Ort

Da in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII als Ziel und Ausgangspunkt des Weges nur der Ort der versicherten Tätigkeit genannt ist, ist der Versicherungsschutz nicht nur auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beschränkt. Ist ein anderer Ort als die Wohnung Ziel oder Ausgangspunkt (Dritter Ort), kann dieser Weg versichert sein, wenn er in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Betrieb steht und der Aufenthalt am Dritten Ort mindestens zwei Stunden beträgt oder betragen sollte. Der Dritte Ort muss Ausgangs- oder Endpunkt des Weges sein, nicht nur Zwischenziel.

Folgen des Arbeitsunfalls für die Betriebsrente

Auf den ersten Blick erschließt sich nicht sofort, welche Auswirkungen ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit auf die Betriebsrente haben könnte. Auf den zweiten Blick stellt man fest, dass gerade bei der Erfüllung der Voraussetzungen für den Erhalt einer Betriebsrente (Wartezeiten, Unverfallbarkeitsfristen) ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit negative Folgen haben können.

So können in Versorgungsordnungen Wartezeiten vorgesehen sein, welche wie Leistungsausschlussphasen wirken. Sie führen dazu, dass bei Eintritt eines Versorgungsfalles während der Wartezeit keine Leistungen beansprucht werden können. Diese Versorgungsfälle können auch durch einen Arbeitsunfall eintreten.

Finanziert der Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung, müssen für die Unverfallbarkeit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein (für Zusagen ab dem 01.01.2009: Zusagedauer: 5 Jahre und Vollendung des 25. Lebensjahres bei Ausscheiden aus dem Unternehmen). Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles beendet, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, würde die Betriebsrente verfallen.

Bei einer Finanzierung durch Entgeltumwandlung ist die betriebliche Altersversorgung aber sofort gesetzlich unverfallbar.

Nachteile können sich ggf. auch durch die Anrechnung der gesetzlichen Renten auf die Betriebsrente ergeben. Die Verletztenrente darf zum Teil auf die Betriebsrente angerechnet werden. Die Anrechnung ist

entsprechend der Anrechnung der Verletztenrente auf die gesetzliche Altersrente vorzunehmen.

Die Unfallwitwenrente/Unfallwitwerrente ist voll anrechenbar, da sie nicht auch immaterielle Schäden ausgleichen soll. Das Verletzengeld und das Übergangsgeld haben Lohnersatzfunktion und können daher angerechnet werden.



Rechte und Pflichten des Betriebsrats

Ist ein Arbeitsunfall passiert oder eine Berufskrankheit aufgetreten, hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat gemäß § 89 Abs. 6 BetrVG eine Durchschrift der Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige auszuhändigen. Diese ist vom BR zu unterschreiben, ohne dass er für den Inhalt verantwortlich ist. Er kann eine abweichende Stellungnahme abgeben. Noch wichtiger ist es jedoch, bereits vorher tätig zu werden, um Unfälle und Berufskrankheiten möglichst zu vermeiden. Der Betriebsrat hat sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb durchgeführt werden (§ 89 BetrVG). Der Arbeitgeber und weitere zuständige Stellen (wie z.B. Arbeitsschutzbehörden, Gewerbeaufsicht, Gesundheitsämter und Aufsichtspersonen der BG) sind verpflichtet, den Betriebsrat bei allen im Zusammen-

Tipp für Betriebsräte

In Betriebsvereinbarungen kann für Versorgungsfälle, die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eintreten, vereinbart werden, dass die Erfüllung der Wartezeit entfällt bzw. die Unverfallbarkeitsfristen als erfüllt angesehen werden. Diese vereinbarte Unverfallbarkeit ist im Insolvenzfall des Arbeitgebers allerdings nicht über den Pensionssicherungsverein abgesichert.

hang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus dem Betriebsrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen mitzuteilen. Der Betriebsrat erhält vom Arbeitgeber die Niederschriften über entsprechende Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen. Weiterhin hat der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG mitzubestimmen bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften (siehe dazu Tipps für den Arbeitsplatz Nr. 47, Juni 2013, S. 4 f.).

Ansprüche gegenüber Arbeitgeber oder Kollegen

Bei Arbeitsunfällen sind privatrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber (Unternehmer) oder Arbeitskollegen (andere im Betrieb tätige Personen) wegen Personen- und Gesundheitsschäden weitgehend ausgeschlossen (§§ 104 ff. SGB VII). Daher bestehen grundsätzlich nur sozialversicherungsrechtliche Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung und keine arbeits- bzw. zivilrechtlichen Haftungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber oder Arbeitskollegen. Vorteilhaft ist, dass der geschädigte Arbeitnehmer gesicherte Ansprüche gegen die Unfallversicherung hat, wenn der Arbeitgeber z. B. wegen Insolvenz als Schuldner ausfällt. Nachteilig ist, dass gegen die Unfallversicherung kein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht und der betroffene Arbeitnehmer insoweit leer ausgeht.

Verrichten Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber vorübergehend Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte (§ 106 Abs. 3 3. Alternative SGB VII) gelten die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen gemäß §§ 104 und 105 SGB VII ebenfalls (zu den Voraussetzungen einer gemeinsamen Betriebsstätte siehe BAG, 19.02.2009 – 8 AZR 188/08).

Führen der Arbeitgeber oder ein Arbeitskollege den Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit dagegen vorsätzlich herbei, greift der Haftungsausschluss für Personenschäden nicht ein. Der Vorsatz muss sich auf die Handlung und den Erfolg (=Schaden) beziehen. Dabei reicht laut BAG bedingter Vorsatz des Schädigers aus: Die Anweisung an einen Arbeitneh-

mer, mit asbesthaltigem Material ohne Schutzmaßnahmen zu arbeiten, kann die bewusste Inkaufnahme von Gesundheitsschäden des Arbeitnehmers beinhalten. Der Arbeitgeber haftet für mögliche Schäden, die der Arbeitnehmer aufgrund der Arbeiten mit asbesthaltigen Bauteilen erleidet, wenn der zuständige Vorgesetzte ihm die Tätigkeit zugewiesen hat, obwohl ihm bekannt war, dass der Kläger damit einer besonderen Asbestbelastung ausgesetzt war und wenn er eine Gesundheitsschädigung des Klägers zumindest billigend in Kauf genommen hat (BAG, 28.04.2011 – 8 AZR 769/09).

Wegeunfälle fallen nicht unter den Haftungsausschluss, da sich hier kein betrieblich veranlasstes Risiko auswirkt. Es gelten dann auch bei Personenschäden die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

Sachschäden werden gleichfalls nicht vom Haftungsausschluss erfasst. Der Schädiger hat dem geschädigten Arbeitnehmer also sämtliche schuldhaft verursachten Sachschäden nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu ersetzen.

Haftung von anderen Personen

Wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit nicht durch Arbeitgeber oder Arbeitskollegen, sondern durch eine betriebsfremde Person, z. B. durch einen Kunden, verursacht wurde, haftet diese grundsätzlich voll. Wenn die betriebsfremde Person den Schaden gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder Arbeitskollegen herbeigeführt hat, haftet sie nur in Höhe ihres Anteils am Schaden. Arbeitgeber und



Arbeitskollegen haften aufgrund des Haftungsausschlusses nicht als Gesamtschuldner.

Wenn die BG oder ein anderer Unfallversicherungsträger Leistungen erbracht hat, kann gegen den Schädiger ein Regressanspruch bestehen, falls dieser den Unfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Kündigungsschutz

Will der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aus krankheitsbedingten Gründen kündigen, ist es für die vorzunehmende Interessenabwägung von erheblicher Bedeutung, ob die zugrundeliegende Erkrankung auf betriebliche Ursachen zurückzuführen ist (BAG, 05.07.1990 – 2 AZR 154/90). Einzelheiten in: Mein Recht ..., Aug. 1, Aug. 2012, S. 5).

Impressum

Herausgeber: IG Metall Vorstand · Ressort Arbeits- und Sozialrecht/BAV · Wilhelm-Leuschner-Straße 79 · 60329 Frankfurt am Main.

Verantwortlich: Hans-Jürgen Urban, Christoph Ehlscheid · **Redaktion:** Kerstin Altmann-Schminke, Nadine Mattausch, Johannes Schaller,

Amélie Schummer, Gert Siller, Stefan Soost, Andrej Wroblewski · Konzept und Gestaltung: Simone Kohl/Amélie Schummer/Frank

Walensky-Schweppe. **Fotos:** AboutPixel, DGUV, IG Metall, Niabot (CC), Walensky-Schweppe.

Die häufigsten Fra[§]uen

? Wer entscheidet darüber, ob ein Arbeitsunfall vorliegt und welche Unfallversicherungsleistungen zu gewähren sind?

→ Der Unfallversicherungsträger stellt fest, inwieweit ein Unfall vorliegt und welche Versicherungsleistungen zu gewähren sind. Gegen diese Feststellungen kann vor dem Sozialgericht geklagt werden. Die für Schadensersatzansprüche zuständigen Zivil- und Arbeitsgerichte sind an die endgültigen Feststellungen des Unfallversicherungsträgers gebunden.

? Sind auch Auszubildende versichert?

→ Ja, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII sind Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

? Wann beginnt und endet mein Arbeitsweg?

→ Der Weg zur Arbeit beginnt nicht schon »mit dem Gang ins Badezimmer«, sondern erst mit dem »Durchschreiten der Außentür« des Wohnhauses. Handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus, bedeutet dies, dass nicht bereits mit Durchschreiten der Wohnungstür der Versicherungsschutz besteht, sondern erst mit Durchschreiten der Außentür des Mehrfamilienhauses.

? Was passiert bei einem Wegeunfall, wenn unter Alkoholeinfluss gefahren wurde?

→ Wird der Weg unter Alkoholeinfluss angetreten und dabei ein Fahrzeug geführt, wird geprüft, ob im Alkoholeinfluss eine »konkurrierende Ursache« zu sehen ist. Bei absoluter Fahrun-

tüchtigkeit wird ohne weitere Beweisanzeichen vermutet, dass die Folgen des Alkoholgenusses für den Unfall ursächlich waren. Liegen bei einer relativen Fahruntüchtigkeit zudem alkoholtypische Ausfallerscheinungen vor, muss die BG nachweisen, dass der Alkoholgenuss überwiegend ursächlich für den Unfall war.

? Was ist bei einer Verletzung beim Betriebssport?

→ Betriebssport ist als Ausgleichssport unter Betriebsangehörigen, bei regelmäßiger Ausübung und unternehmensbezogener Organisation und Förderung versichert. Nicht dagegen sind Wettkämpfe, Leistungssport und Mannschaftsspiele gegen Betriebsfremde versichert. Auch nicht gelegentliche Treffs oder von Kollegen organisierte Treffs ohne Unternehmensbezug.

? Wie verhält es sich bei einem Unfall bei der Weihnachtsfeier des Betriebes?

Die Feier ist grundsätzlich versichert, wenn mit der Veranstaltung das Betriebsklima gefördert werden soll und alle Betriebsangehörigen eingeladen sind. Sie muss vom Arbeitgeber organisiert sein und er muss einladen. Erforderlich ist zudem die Teilnahme der Betriebsleitung oder eines ihrer Vertreter sowie einer Mindestanzahl der Beschäftigten.

? Stehen dem Unfallopfer neben den Leistungen der Berufsgenossenschaft weitere Versicherungsleistungen zu?

→ Wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer eine freiwillige Unfallversicherung zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossen haben, kann ein Anspruch auf weitere Versicherungsleis-

tungen bestehen. Einige Unternehmen schließen beispielsweise eine Gruppenunfallversicherung für ihre Beschäftigten ab.

? Was ist, wenn eine Rente der gesetzlichen Unfallversicherung und eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zusammentreffen?

→ Trifft die gesetzliche Unfallrente mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, kann das zum Ruhen eines Teiles der gesetzlichen Rente führen. Auf das Arbeitslosengeld I wird eine Unfallrente nicht angerechnet. Beim Arbeitslosengeld II erfolgt eine vollständige Anrechnung.

? Können Aufwendungen, die anlässlich eines Unfalls entstehen, von der Steuer abgesetzt werden?

Der Arbeitnehmer kann von ihm selbst zu tragende Aufwendungen als Werbungskosten absetzen, wenn sie beruflich veranlasst sind. Es gelten die allgemeinen Grundsätze über steuerlich absetzbare Werbungskosten. Ist der Unfall kein Arbeitsunfall, können Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Wiederherstellung der Gesundheit als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuerlich abzugsfähig sein.

? Kann der Arbeitnehmer Schadensersatzzahlungen, die er wegen selbst verursachter Schäden leisten muss, steuerlich absetzen?

→ Muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber anlässlich des Arbeitsunfalls Schadensersatz leisten, so handelt es sich um steuerlich absetzbare Werbungskosten des Arbeitnehmers. Schadensersatzleistungen des Arbeitnehmers gegenüber Dritten sind bei beruflicher Veranlassung ebenfalls Werbungskosten.